



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

HBW Zusatzspielordnung

in der Fassung
vom 1.9.2026



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Inhaltsverzeichnis

A . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse	3
§ 3 Spielerabstellung	4
§ 4 Gewinn- und Kostenteilung	4
B . A l l g e m e i n e S p i e l b e s t i m m u n g e n	6
§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere	6
§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen	6
§ 7 Spielerpässe	7
§ 8 Spielberechtigung	8
§ 9 Kaderlisten und Stammspielermeldungen	8
§ 10 Mannschaftsmeldung	10
§ 11 Nichtantreten von Mannschaften	11
§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft	12
§ 13 Spielkleidung	12
§ 14 Spielbeginn - Terminplanung	12
§ 15 Spielverlegung	13
§ 16 Pflichten des Heimvereins	14
§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenhockey	15
§ 18 Härtefallanträge	16
C . S c h i e d s r i c h t e r / Z e i t n e h m e r	16
§ 19 Schiedsrichterabstellungen	16
§ 20 Schiedsrichteransetzungen	16
§ 21 Nichtantreten von Schiedsrichtern	18
§ 22 Zeitnehmer	18
§ 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen	18
D . S p i e l k l a s s e n	18
§ 24 Spielklasseneinteilung der Jugend	18
§ 25 Auf- und Abstieg	20
§ 26 Spielklassen	21
E . S t r a f e n , E i n s p r ü c h e , R e c h t s m i t t e l	22
§ 27 Strafen	22
§ 28 Einsprüche	24
§ 29 Formvorschriften	24
F . I n k r a f t t r e t e n	25
§ 30 Inkrafttreten	25



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

A . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zusatzspielordnung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (ZSPO HBW) ergänzt und modifiziert die jeweils gültige Fassung der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (SPO DHB). Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter der Leitung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (HBW) durchgeführt werden.
- (2) Auf Abweichungen im Rahmen des § 4 Abs. (4) SPO DHB wird jeweils besonders hingewiesen.
- (3) Bei den in dieser Zusatzspielordnung genannten Personen sind stets weibliche oder männliche oder divers Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse

- (1) Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele der Erwachsenen ist der Vizepräsident (VP) Sport zuständig. Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele und des organisierten Spielbetriebs der Jugendaltersklassen ab W U8 und M U8 ist der Vizepräsident (VP) Jugend zuständig.
- (2) Der zuständige Vizepräsident benennt die Staffelleiter für die Spielklassen der Erwachsenen und die der Altersklassen der Jugend.
- (3) Bei Meisterschaften in Turnierform setzen die zuständigen Staffelleiter gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) Pkt. 3 SPO DHB Verbandsbeauftragte/Protokollführer ein, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen und in der Regel vom jeweils ausrichtenden Verein zu stellen sind.
- (4) Der Zuständige Ausschuss (ZA) gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) Pkt. 2 SPO DHB wird aufgeteilt in den Bereich ZA Erwachsene **HBW** und ZA Jugend **HBW** und setzt sich aus dem Vizepräsidenten Sport (für den ZA Erwachsene) **HBW** und dem Vizepräsidenten Jugend (für den ZA Jugend) **HBW** als Vorsitzende, je zwei Staffelleiter (für den ZA Erwachsene aus dem Erwachsenenbereich, für den ZA Jugend aus dem Jugendbereich) und jeweils mindestens zwei Ersatzmitgliedern sowie je einem von dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zu benennenden Mitglied zusammen. Der Vizepräsident (VP) Sport bzw. der Vizepräsident (VP) Jugend können im Benehmen mit dem Verbandspräsidium einen anderen Vorsitzenden für die Ausschüsse benennen.
- (5) Der Vorsitzende des SRA **HBW**, zuständig für Erwachsene und der Vorsitzende SRA, zuständig für die Jugend **im HBW**, werden einvernehmlich von den beiden Vizepräsidenten Sport und Jugend benannt und beim HBW Verbandstag entsprechend vorgestellt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. (4) SPO DHB bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses aus dem in § 3 Abs. (4) SPO DHB genannten Personenkreis für jeden Einzelfall zwei Mitglieder, der Ausschuss besteht somit aus drei Personen. Bei Entscheidungen gemäß § 3 Abs. (4) Buchstabe a, b, c und e SPO DHB ist immer der Vertreter des Schiedsrichter- und Regelausschusses **HBW** zu berücksichtigen.
- (7) Für Entscheidungen des ZA Erwachsene und ZA Jugend werden Kosten und Auslagen nach § 50 Abs. (8) der SPO DHB erhoben. Die Höhe der Verfahrenskosten beträgt 65 Euro.
- (8) Bei den Meisterschaften in Turnierform der Jugendaltersklassen berufen die nach § 2 Abs. (3) ZSPO HBW eingesetzten Beauftragten im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe a) **Pkt. 3** SPO DHB einen Turnierausschuss. Der Turnierausschuss besteht aus drei Personen, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen. Diese Aufgabe wird bei den Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenen Spielklassen direkt vom zuständigen Staffelleiter wahrgenommen.
- (9) Für den Bereich des Schiedsrichter- und Regelwesens ist der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zuständig. Einzelheiten regelt die Schiedsrichterordnung **HBW**.

§ 3 Spielerabstellung

- (1) Die Abstellungsverpflichtungen gelten entsprechend § 9 SPO DHB.

§ 4 Gewinn- und Kostenteilung

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in den Spielklassen der Erwachsenen müssen die Schiedsrichterkosten jeweils vom Heimverein in bar beglichen werden. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung HBW (SO HBW). Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielaufwandsentschädigung selbst zuständig.
- (2) Die innerhalb einer Spielklasse bei Einzelspielen der Erwachsenen während einer Feld- und Hallensaison angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten werden zu gleichen Teilen auf die jeweils beteiligten Vereine umgelegt (saisonaler Fahrt- und Schiedsrichterkostenausgleich).
- (3) Der Fahrt- und Schiedsrichterkostenausgleich gilt auch für Meisterschaften in Turnierform für Damen und Herren in der Hallen- und Feldhockeysaison. Zusätzlich werden bei Meisterschaftsspielen in Turnierform in der Hallenhockeysaison der Erwachsenenaltersklassen die angefallenen Kosten **auf Nachweis** für Hallenanmietung, Protokollführer und Zeitnehmer, jeweils 20.- €, und für eventuelle und nachgewiesene medizinische Betreuung vom zuständigen Staffelleiter zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine der jeweiligen Liga umgelegt. Die zusätzlichen Kosten werden auf dem ersten **digitalen Spielberichtsbogen** des Spieltages im Feld Bemerkungen eingetragen.
- (4) Die Entfernung zwischen dem Sitz und dem Spielort einer Gastmannschaft wird durch die Entfernungstabelle des HBW in der jeweils gültigen Fassung geregelt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (5) Die Entfernungen aus dieser Tabelle multipliziert mit dem vom Vorstand des HBW festgelegten Verrechnungssatz pro Kilometer (derzeit 0,15 Euro/km) ergibt die Kosten pro Fahrzeug, die dem saisonalen Fahrtkostenausgleich zugrunde gelegt werden.
- (6) Für die Abrechnung der Fahrtkosten wird weiter bestimmt, dass pro Mannschaft
- in der Feldhockeysaison maximal 4 Kraftfahrzeuge und
 - in der Hallenhockeysaison maximal 3 Kraftfahrzeuge
- berücksichtigt werden.
- (7) Die maximale Anzahl an Kraftfahrzeugen darf nur abgerechnet werden, wenn pro Mannschaft
- in der Feldhockeysaison mindestens 13 Spieler
 - in der Hallenhockeysaison mindestens 9 Spieler
- im Spielberichtsbogen oder ESB aufgeführt und von den Schiedsrichtern bzw. den Beauftragten nach § 2 Abs. (3) ZSPO HBW durch Unterschrift bestätigt sind.
- (8) § 11 SPO DHB gilt auch für Entscheidungs-, Nachhol- und Wiederholungsspiele, sofern der ZA Erwachsene **HBW** oder der ZA Jugend **HBW** keine abweichenden Regelungen treffen.
- (9) Bei Spielgemeinschaften werden die angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Spielgemeinschaft umgelegt.
- (10) Bei Spielgemeinschaften wird jeweils der kürzeste Weg zum Spielort angenommen.
- (11) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform der Jugendaltersklassen in der Hallensaison werden die angefallenen und mit Beleg nachgewiesenen Kosten für Hallenanmietung, Verbandsbeauftragte, Zeitnehmer und medizinische Betreuung durch die Verbandsgeschäftsstelle jeweils nach anteiligen Spielminuten auf die beteiligten Vereine umgelegt. Die Abrechnung dieser Kosten ist bis spätestens 30. Juni an die GS des HBW zu schicken. Bei allen Endrunden der Jugendaltersklassen in der Hallensaison mit neutralen Schiedsrichteransetzungen werden die Kosten für den Verbandsbeauftragten/**Protokollführer** und die Schiedsrichter vor Ort auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- (12) Im Zusammenhang mit der Gewinn- und Kostenteilung bei Meisterschaften in Turnierform können die zuständigen Staffelleiter bei Bedarf weitere Festlegungen treffen.
- (13) Ansonsten erfolgt gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe b) SPO DHB und abweichend von § 11 Abs. (1) und Abs. (3 bis 6) SPO DHB im Bereich des HBW keine Gewinn- und Kostenteilung.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

B . A l l g e m e i n e S p i e l b e s t i m m u n g e n

§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere

- (1) Regional – (RL), Ober - (OL) und Verbandsligen (VL) bei den Jugendaltersklassen gelten als Meisterschaftsspiele, s. § 24 Abs. (2 und 3) ZSPO HBW.
- (2) Eintägige Meisterschaftsturniere der Erwachsenen, s. § 50 Abs. (2) SPO DHB, gelten als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Wird ein Spieler im Rahmen eines Meisterschaftsturniers auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen, darf dieser an diesem Wochenende als Spieler und Schiedsrichter nicht mehr eingesetzt werden.
- (4) Bei der Ermittlung von Spielereinsätzen nach § 22 Abs. 4 SPO DHB zählen abweichend von der in § 5 Abs. 2 der ZSPO HBW genannten Regelung immer die Anzahl der einzelnen Spiele auf einem Meisterschaftsturnier.

§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

- (1) Abweichend von § 18 Abs. (3) SPO DHB dürfen Vereine in der vorletzten Verbandsliga (Halle) mit mehr als einer Mannschaft, maximal zwei, an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (2) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe a) SPO DHB legt der Jugendausschuss des HBW je Saison fest, in welchen Jugendaltersklassen gemischte Mannschaften zugelassen werden.
- (3) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe d) SPO DHB dürfen in der Feldhockeysaison in der untersten Verbandsliga Herren und in der Hallenhockeysaison bis zur vorletzten Verbandsliga Herren auch Damen eingesetzt werden. Vereine, die eine Damenmannschaft gemeldet haben, dürfen nur Spielerinnen in der Herrenmannschaft einsetzen die in der Damenmannschaft nicht als Stammspieler gemeldet sind oder als solche gelten.
- (4) Der Anteil von Damen in solchen Mannschaften darf in der Feldhockeysaison maximal 5 Spielerinnen pro Einzelspiel und in der Hallenhockeysaison maximal 3 Spielerinnen pro Spieltag betragen.
- (5) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe d) SPO DHB dürfen in der Feld- und Hallenhockeysaison weibliche Jugendspielerinnen von Vereinen die keine weibliche



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Jugendmannschaft der gleichen oder der nächsten Altersstufe melden in männlichen Jugendmannschaften der gleichen Altersstufe des Vereins mitspielen.

Dazu sind folgende Voraussetzungen nötig: Der Antrag in Textform dieser Spielgenehmigung erfolgt vor der **Feldsaison am 1.4.** und der Hallensaison **am 1.11.** an den VP Jugend und ist nur **eine Saison** gültig. Außerdem muss das schriftliche Einverständnis der Eltern der **Spieler/in/Spielers** und des Vereinsjugendleiters bei der Antragsstellung vorliegen.

- (6) Der Anteil von weiblichen Jugendspielerinnen in solchen Mannschaften darf in der Feldhockeysaison maximal 5 Spielerinnen pro Einzelspiel und in der Hallenhockeysaison maximal 3 Spielerinnen pro Spiel am Spieltag betragen.
- (7)
- (8) Gemischte Mannschaften der Jugend in Feld- und Halle können nur in den jeweiligen untersten Ligen am Spielverkehr teilnehmen und sind beschränkt auf den Spielbetrieb innerhalb des HBW.
- (9) Neue Spielgemeinschaften **von Vereinen**, gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe j) SPO DHB, sind entsprechend der Altersklasse in Textform vor der Feld- oder Hallensaison, Meldetermine s. § 10 ZSPO HBW, bei dem VP Sport oder bei dem VP Jugend zu beantragen. **Eine Spielgemeinschaft kann nur aus zwei Vereinen bestehen.**
- (10) Für Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich ist die höchste Spielklasse die 1. VL. Im Spielbetrieb Jugend sind SG nur in der untersten Spielklasse zugelassen.
- (11) Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich können nur zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse oder der nächsthöheren Spielklasse beantragt werden. Spielgemeinschaften mit Vereinen die zum ersten Mal am Spielverkehr einer Saison teilnehmen sind nur in der untersten Liga möglich.
- (12) Werden Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich aufgelöst ist der zuständige VP Sport entsprechend den Terminangaben in § 10 ZSPO HBW, zu benachrichtigen.
- (13) Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, müssen sich, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine weiter am Spielbetrieb teilnehmen wollen einigen, welcher Verein in der Spielklasse spielen soll in der die Spielgemeinschaft in der nachfolgenden Saison gespielt hätte. Kommt eine Einigung zustande, spielt die Mannschaft eines Vereins in der Spielklasse in der Spielgemeinschaft in der nachfolgenden Saison spielen würde, die andere Mannschaft der Spielgemeinschaft muss in der untersten Spielklasse beginnen. Kommt keine Einigung zwischen den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen zustande, müssen beide Vereine in der untersten Spielklasse beginnen. Für Spielgemeinschaften im Jugendbereich gilt diese Regelung nicht, da vor jeder Hallen- oder Feldsaison eine Mannschaftsmeldung erfolgen muss.

§ 7 Spielerpässe

- (1) Bei einer Online-Antragstellung müssen alle Angaben und Dokumente gemäß § 19 - § 21 SPO DHB **durch den Passagent** vom antragstellenden Verein der Passstelle übermittelt werden. Das Datum des vollständigen Antragseingangs ist der Zeitpunkt des zuletzt erhaltenen Dokuments.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (2) Ein Verein kann die Spielerpässe nur noch in digitaler Form beantragen. Die Applikation muss für jede Spielberechtigung die in § 20 Abs. (3) SPO DHB genannten Angaben enthalten. Die Spielerpässe in digitaler Form müssen auf Verlangen den Schiedsrichtern vorgezeigt werden.
- (3) Ist der Onlinepassantrag nicht vollständig, siehe § 19 - § 21 SPO DHB, führt ein Einsatz dieses Spielers wegen fehlender Spielberechtigung zu einer Änderung der Spielwertung, s. § 23 b Abs. (1 bis 5) SPO DHB.
- (4) Mannschaften von Vereinen, die nicht dem DHB angehören, in deren Ligen **nicht** mit dem **digitalen Spielberichtsbogen** gespielt wird müssen mit den Pässen des DHB spielen.
- (5) Unterlagen im Zusammenhang mit der Passausstellung oder Spielberechtigungen dürfen nicht älter als 12 Monate sein. **Das für die Passausstellung benötigte Passbild soll nicht älter als 6 Monate sein**

§ 8 Spielberechtigung

- (1) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe f) SPO DHB können im Jugendbereich **des HBW** im Einzelfall vor einer Saison Spielberechtigungen für einen zweiten Verein zugelassen werden **die ein Spieljahr gültig sind**. Über solche Anträge entscheidet der VP Jugend **HBW**. Anträge in Textform mit entsprechender Begründung sind an den VP Jugend **HBW** zu richten. Mannschaften die einen Spieler mit Doppelspielberechtigung einsetzen, können nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen.
- (2) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe f) SPO DHB können im Erwachsenenbereich **des HBW** Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Spieljahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit (Spielfähigkeit s. § 25 Abs. (4) SPO DHB) einer Mannschaft eines Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Abweichung von § 20 Abs. 4). Spieler die ein Zweitspielrecht erhalten, dürfen nur zwei Ligen höher **oder tiefer** spielen wie der Verein für den sie das Zweitspielrecht erhalten. Es können nur Spieler ein Zweitspielrecht erhalten die in der 1. VL oder tiefer spielen. Ein Verein kann nur bis zu drei Zweitspielrechte für eine Mannschaft beantragen. Ein Zweitspielrecht kann nicht für eine zweite oder weitere Mannschaft eines Vereins beantragt werden. Der Antrag in Textform mit entsprechender Begründung auf ein Zweitspielrecht muss beim VP Sport **HBW** gestellt werden. Bei diesem Antrag muss das Einverständnis des zweiten Vereins vorliegen. Der VP Sport wird mit dem ZA Erwachsene eine Entscheidung über den Antrag treffen.

§ 9 Kaderlisten und Stammspielmeldungen

- (1) **Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen über das auf der Homepage des LHV zur Verfügung stehende System und dem zuständigen Staffelleiter und der GS HBW elektronisch melden. Diese Meldung muss bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt. Die**



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Stammspielmeldung jeder Mannschaft erfolgt durch den vor der Saison gemeldeten Teamberechtigten.

- (2) Dies gilt auch für gemeldete Spielgemeinschaften. Werden von Vereinen zusätzlich Spielgemeinschaften in der gleichen Altersklasse in der sie schon Mannschaften gemeldet haben gebildet, gilt folgende Regelung: Gemeldete Stammspieler sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Altersklasse des Vereins **haben**, sind nur in Mannschaften des Vereins **spielberechtigt**. Die Spielberechtigung für eine Spielgemeinschaft derselben Klasse ist ausgeschlossen. Gemeldete Stammspieler **einer SG**, können nur in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Gemeldete Stammspieler und Spieler die in der SG mindestens einmal zum Einsatz gekommen sind, können nur in der Mannschaft der SG und nicht mehr in der gleichen Altersklasse des Vereins eingesetzt werden. Gemeldete Stammspieler eines Vereins und einer SG und Spieler die als solche gelten, sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse haben können nur in einer Mannschaft ihres Vereins die in einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielt, eingesetzt werden.
- (3) In Spiel- und Altersklassen, in denen elektronische Kaderlisten angelegt werden muss spätestens einen Tag vor dem ersten Spiel der betreffenden Spiel- und Altersklasse von den Vereinen und Spielgemeinschaften eine Kaderliste mit der notwendigen Anzahl der Stammspieler gemeldet werden. Für die Erfassung der Kaderlisten mit der Stammspielmeldung meldet der zuständige Vereinsmanager rechtzeitig vor der Feld- oder Hallensaison dem zuständigen Staffelleiter die Person(en), (Vorname, Name, Verein, konkretes Team und hoc@key-Club ID-Nummer) die als Teamberechtigte fungieren sollen. Nach Freischaltung der Teamberechtigten durch den Vereinsmanager können die berechtigten Personen die Kaderlisten anlegen und die Spieler in den **digitalen Spielberichtsbogen** eintragen. Vereine, die mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Damen und Herren **und der Jugend in der gleichen Altersklasse teilnehmen**, müssen alle Kaderlisten mit Stammspielmeldungen einen Tag vor dem ersten Punktespiel einer Mannschaft seiner Spiel- und Altersklasse des Vereins angelegt haben. Auch die Mannschaften der untersten Spielklassen und Vereine mit nur einer Mannschaft, abweichend vom § 22 Abs. (1) SPO DHB, i. V. m. § 4 Abs. (4) g) SPO DHB, müssen eine Kaderliste anlegen. Gemeldete Stammspieler und Spieler die in einer Mannschaft mindestens einmal zum Einsatz gekommen sind können nicht in einer Mannschaft des gleichen Vereins, die in derselben Spiel- und Altersklasse spielt, eingesetzt werden. Gemeldete Stammspieler und Spieler die als solche gelten, sowie Spieler die mindestens einen Einsatz in einer Spiel- und Altersklasse haben können nur in einer Mannschaft des gleichen Vereins die in einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielt, eingesetzt werden.
- (4) Gemeldete Stammspieler sind von Beginn der Saison an einzusetzen. Erfolgt der Einsatz nicht spätestens am zweiten Spielwochenende in der Mannschaft für die er als Stammspieler gemeldet ist, muss vor dem nächsten Meisterschaftsspiel ein anderer, bereits in der Mannschaft eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden. Der ursprünglich gemeldete Stammspieler ist nach der Nachmeldung eines anderen Spielers wieder für alle Mannschaften seiner Altersklasse einsetzbar. Spielt ein gemeldeter Stammspieler an dem Wochenende an dem die Mannschaft für die er gemeldet ist in einer Mannschaft des gleichen Vereins, die in einer höheren



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Spielklasse spielt, muss für diesen Spieler kein Spieler nachgemeldet werden. Gilt

dieser Spieler in der höheren Spielklasse als Stammspieler muss in der Mannschaft in der er gemeldet war ein eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden.

Wird die Mindestanzahl der gemeldeten Stammspieler oder die als solche gelten in seiner Mannschaft nicht unterschritten, s. § 22 Abs. (1) und (4) SPO DHB, muss kein Spieler nachgemeldet werden.

Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Nachmeldung, gelten alle bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler als Stammspieler.

- (5) Für die Unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Kaderlisten oder Stammspielermeldung, s. § 9 Abs. (1) und (2) ZSPO HBW, wird eine Strafe nach § 50 Abs. (1) b) Pkt. 1 SPO DHB ausgesprochen.
- (6) Alle auf dem **digitalen Spielberichtsbogen** eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab dem ersten Spiel als Stammspieler dieser Mannschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt, s. § 22 Abs. (1) SPO DHB.

§ 10 Mannschaftsmeldung

- (1) Abmeldungen von Erwachsenenmannschaften von Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:

- für die Feldsaison: bis zum 2. Sonntag vor den Sommerferien des Jahres, in dem die nächste Feldsaison beginnt.
- für die Hallensaison: bis zum 30. April des Jahres, in dem die nächste Hallensaison beginnt.

Anmeldungen von Erwachsenenmannschaften zu Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:

- für die Feldsaison: am 2. Sonntag vor den Sommerferien des Jahres, in dem die nächste Feldsaison beginnt.
- für die Hallensaison: bis zum 30. April des Jahres, in dem die nächste Hallensaison beginnt.

- (2) **Die Anmeldefristen der Jugend für die RL, OL, VL und OSB für die Hallen- und Feldsaison wird vom ZA Jugend auf der Homepage des HBW rechtzeitig veröffentlicht. Über nachträgliche Ab- und Nachmeldungen entscheidet der ZA Jugend**
- (3) Zieht ein Verein eine Mannschaft der Erwachsenen nach dem Meldeschluss bis zur Veröffentlichung des endgültigen Spielplans zurück, soll der ZA Erwachsene Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (4) Zieht ein Verein eine Mannschaft der Jugend nach der Veröffentlichung des endgültigen Spielplans zurück, soll der ZA Jugend Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (5) Der VP Sport **HBW** kann Ausnahmen bei den An- und Abmeldungen zulassen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 11 Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Abweichend von § 25 Abs. (4) Satz 3 und 4 SPO DHB beträgt die Wartefrist für Mannschaften bei Einzelspielen in der Feld- und Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe I) SPO DHB maximal 15 Minuten.
- (2) Bei Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenenaltersklassen beträgt die Wartezeit vor dem ersten Meisterschaftsspiel der nicht angetretenen Mannschaft 15 Minuten. Zwischen den nachfolgenden Spielen gibt es keine Wartezeit.
- (3) Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison mehr als zweimal nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, kann sie gemäß § 25 Abs. (5) SPO DHB durch den ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb in dieser Saison ausgeschlossen werden. Für dieses Nichtantreten in den Erwachsenenaltersklassen bzw. in den Jugendaltersklassen treffen der ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB.

§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- (1) Es rückt **bei den Erwachsenen** automatisch **die nächste Aufstiegsberechtigte Mannschaft** in eine höhere Spielklasse nach, wenn eine **Mannschaft** vor dem **m** Termin der Mannschaftsmeldung, s. § 10 HBW ZSPO, auf sein jeweiliges Aufstiegsrecht verzichtet.
- (2) Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus Meisterschaftsspielen aus treffen der ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB. Will ein Verein mit der ausgeschiedenen Mannschaft einer Erwachsenenaltersklasse wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen, muss er in der untersten Spielklasse beginnen.

§ 13 Spielkleidung

- (1) Ab den Meisterschaftsspielen der U12w bzw. der U12m müssen die Spieler lt. § 27 Abs. (3) SPO DHB, einschließlich des Torwarts, Rückennummern tragen.
- (2) Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden. Auf die Folgen gemäß § 50 Abs. (1) Buchstabe a) Nr. 1 SPO DHB wird verwiesen.

§ 14 Spielbeginn - Terminplanung

- (1) In der Feldhockeysaison sollen die Meisterschaftsspiele der Erwachsenen grundsätzlich am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19 Uhr sowie an **an** Sonn- und Feiertagen **en** nicht vor 9 Uhr 15, aber auch nicht nach 16 Uhr beginnen.
- (2) In der Hallenhockeysaison richten sich die Ansetzungen nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (3) Grundsätzlich sollen Meisterschaftsspiele in der Hallenhockeysaison am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19.30 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen nicht vor 9 Uhr 15 und nicht nach 16 Uhr beginnen.
- (4) Begegnungen übergeordneter Spielklassen haben grundsätzlich Vorrang.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. (1) und (3) ZSPO HBW gilt für den Spielbetrieb der Jugend folgende Regelung:
Meisterschafts- und Turnierspiele der Jugend sollen grundsätzlich am Samstag, Sonn- und Feiertagen nicht vor 9 Uhr und auch nicht später als 16 Uhr beginnen.
- (6) Im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Mannschaften, das schriftlich vorgelegt werden muss, kann durch den zuständigen Staffelleiter und bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern in Absprache mit dem SRA eine Ausnahme von diesen Regelungen der Absätze (1), (3) und (5) zugelassen werden.
- (7) Im Rahmen der Spielplanung werden bei den Oberligen und den 1. Verbandsligen der letzte Spieltag und die Anspielzeit, bei allen anderen Spielklassen der Erwachsenen bzw. bei den Altersklassen der Jugend der letzte Spieltag einheitlich festgelegt.
- (8) Abweichungen von Absatz 7 sind schriftlich mit Begründung beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen.
- (9) Erfolgt zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Spieltage oder den Spielbeginn, trifft die ZA Erwachsene HBW oder ZA Jugend HBW eine endgültige Entscheidung.
- (10) Bei Meisterschaften in Turnierform werden die Spieltage und die Anspielzeiten vom zuständigen Staffelleiter entsprechend den Ausrichtungsangeboten endgültig festgelegt.
- (11) Die Mindestanzahl der Feldspiele bei den Erwachsenen im September / Oktober ist folgendermaßen festgelegt:

Ligen mit 9 Mannschaften spielen 6-7 Spiele

Ligen mit 8 Mannschaften spielen 7 Spiele

Ligen mit 7 Mannschaften spielen 5-6 Spiele

Ligen mit 6 Mannschaften spielen 5 Spiele

Ligen mit 5 Mannschaften spielen 2 - 3 Spiele

Ligen mit 4 Mannschaften spielen 2 Spiele

- (12) Sonderregelung Jugend (U18):

Vereine, deren U18-Mannschaften sich für die Süddeutsche Qualifikation, eine Zwischenrunde oder die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben, sind berechtigt, von einer Terminüberschneidung betroffene Pflichtspiele kurzfristig zu verlegen. Nach erfolgreicher Qualifikation können betroffene Pflichtspiele kurzfristig in den Zeitraum bis Pfingsten des Folgejahres verlegt werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 15 Spielverlegung

- (1) Außer in den Fällen des § 9 Abs. (2 und 3) SPO DHB, des § 30 Abs. (1) SPO DHB sowie des § 3 Abs. (1) ZSPO HBW sind Spielverlegungen nach der endgültigen Veröffentlichung der Spielpläne grundsätzlich unzulässig. Im Falle des § 30 Abs. (2) SPO DHB muss eine Überprüfung durch einen Beauftragten des SRA erfolgen.
- (2) Bei Spielausfällen mit neutralen Schiedsrichtern nach Absatz 1 sind die betroffenen Vereine verpflichtet, dem zuständigen Staffelleiter und dem SRA spätestens eine Woche danach einen Ersatztermin mitzuteilen. Bei Spielen ohne neutrale Schiedsrichter ist der Ersatztermin eine Woche nach dem Ausfalldatum dem Staffelleiter zu melden. Erfolgt eine Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist, erfolgt die zwangsweise Ansetzung des Nachholspiels durch den zuständigen Staffelleiter. Können ursprünglich eingeteilte Schiedsrichter den Ersatztermin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Neuansetzung durch den SRA.
- (3) Nach der Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne dürfen Spielverlegungen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Staffelleiter vorgenommen werden.
- (4) Mit Ausnahme von Vorverlegungen sind in der Feldhockeysaison nach dem 15. Juni grundsätzlich keine Spielverlegungen mehr zulässig. In der Hallenhockeysaison müssen alle Spiele die verlegt werden sollen vor dem letzten Spieltag stattfinden.
- (5) Spielverlegungen in Ligen mit neutralen Schiedsrichtern müssen mindestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden.
- (6) Spielverlegungen in Ligen ohne neutrale Schiedsrichter müssen mindestens 7 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden. Diese Frist gilt auch für Spielverlegungen der Jugend.
- (7) Für die Bearbeitung von Spielverlegungsanträgen werden pauschalisierte Verwaltungskosten erhoben, die der Deckung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands dienen. Die pauschalierten Verwaltungskosten betragen für §15 Abs. (5) 75 € und für §15 Abs. (6) 150 €. Diese Regelung erfolgt gemäß § 4 Abs. (4) Buchst. B SPO DHB.
- (8) In dem Verlegungsantrag muss zwingend die Zustimmung des jeweiligen Spielpartners, bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern die der eingeteilten, namentlichen Schiedsrichter oder der eingeteilten Vereine und den SRA beinhaltet sein.
- (9) Über Spielverlegungen oder Neuansetzungen entscheiden die zuständigen Staffelleiter im schriftlichen Verfahren abschließend.
- (10) Anspielzeiten die am vorgesehenen Spieltermin verschoben werden, müssen mit dem offiziellen Spielverlegungsantrag an den Staffelleiter geschickt werden der diesen genehmigen kann.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Der Verein der die zeitliche Verschiebung wünscht muss aber sicherstellen, dass bei Spielen mit namentlich oder vereinsneutral angesetzten Schiedsrichtern der SRA informiert wird und die eingeteilten Schiedsrichter einverstanden sind. Für eine Änderung der Anspielzeit am vorgesehenen Spieltermin wird keine Gebühr erhoben.

- (11) Bei Turnierveranstaltungen und Spieltagen der Erwachsenen entscheiden die Verbandsbeauftragten/Protokollführer endgültig über eventuelle Spielverlegungen. Bei Einzelspielen der Erwachsenen mit neutralen Schiedsrichtern sind Spielverlegungen auf einen Wochentag, nur mit Zustimmung des Staffelleiters, des Gegners und des SRA ausnahmsweise möglich.
- (12) Sollen Spiele aus folgenden Gründen verlegt werden, Halle oder Spielfeld durch Behörden gesperrt oder doppelt vergeben, Spielerabstellungen gemäß § 9 DHB SPO usw. muss der verlegende Verein einen entsprechenden Nachweis erbringen. Für diese Spielverlegungsanträge wird keine Gebühr erhoben.

§ 16 Pflichten des Heimvereins

- (1) Bei Einzelspielen und Spieltagen der Erwachsenenaltersklassen ist der **digitale Spielberichtsbogen**, s. § 33 SPO DHB, für die Feld- und Hallensaison anzuwenden. Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, die in § 31 Abs. (4) SPO DHB beschriebenen Voraussetzungen **ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Computer, Laptop, Tablet, jedoch kein Mobiltelefon)** für die Verwendung des **digitalen Spielberichtsbogen** zur Verfügung stellen.
- (2) Bei Einzelspielen oder bei Spieltagen der Jugendaltersklassen muss vom Heimverein, **sollte ein bearbeiten des digitalen Spielberichtsbogen nicht möglich sein**, ein Papierspielberichtsbogen nach dem Muster des DHB oder der im Downloadcenter des HBW hinterlegten Spielberichtsbogen zur Verfügung gestellt werden. Bei **Einzelspielen oder bei Spieltagen** der Jugendaltersklassen muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den Papierspielberichtsbogen nach § 33 Abs. (5) SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB, müssen die beiden Mannschaften immer die Geburtsjahrgänge der einzelnen Spieler in den Papierspielberichtsbogen eintragen. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB ist der Heimverein für den Versand des Spielberichtsbogen oder der Spielberichtsbogen der Turnierspiele Feld und Halle und für die Ergebnismeldung, Anhang 4, § 4 SPO DHB zuständig. Der Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Halle wird vom Heimverein eingescannt und spätestens zwei Werktage nach dem Spieltag per Mail in elektronischer Form an den zuständigen Staffelleiter geschickt. Der Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Halle wird vom Heimverein bis vier Wochen nach Saisonende der betreffenden Liga aufbewahrt und muss danach entsorgt werden. Auf Aufforderung des zuständigen Staffelleiters oder des ZA Jugend muss dieser Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Feld und Halle per Briefpost an die anfordernde Stelle geschickt werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (3) Bei Einzelspielen oder bei Spieltagen der Erwachsenenaltersklassen muss vom Heimverein, sollte ein Bearbeiten des digitalen Spielberichtsbogen nicht möglich sein, ein Papierspielberichtsbogen nach dem Muster des DHB oder der im Downloadcenter des HBW hinterlegten Spielberichtsbogen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen in der Feldhockeysaison mit vereinseigenen Schiedsrichtern muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den Papierspielberichtsbogen nach § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4, SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 33 Abs. (5) und (6), i. v. m. Anhang 4 SPO DHB ist der Heimverein für den Versand des Papierspielberichts Bogens und für die Ergebnismeldung, s. Anhang 4, § 4 SPO DHB zuständig. Der Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Feld und Halle wird vom Heimverein eingescannt und spätestens zwei Werktage nach dem Spieltag per Mail in elektronischer Form an den zuständigen Staffelleiter geschickt. Der Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Feld und Halle wird vom Heimverein bis vier Wochen nach Saisonende der betreffenden Liga aufbewahrt und muss danach entsorgt werden. Auf Aufforderung des zuständigen Staffelleiters oder des ZA Erwachsene muss dieser Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Feld und Halle per Briefpost an die anfordernde Stelle geschickt werden.
- (5) Die in digitaler Form gespeicherten Papierspielberichtsbogen/Turnierspiele Feld und Halle sind von den zuständigen Staffelleitern 14 Tage nach Saisonende zwingend zu löschen.
- (6) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, 1. VL Damen und Herren, mit vereinsneutralen Schiedsrichtern muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen, s. § 33 SPO DHB in den ESB sicherstellen.

§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenhockey

- (1) Neue Spielfelder und Hockeyhallen für Meisterschaftsspiele im Feld- und Hallenhockey werden vom ZA Erwachsene HBW oder von ihm bestimmten Vertretern überprüft ob die Bestimmungen gemäß § 28 und § 29 der SPO DHB und den technischen Bestimmungen über Spielfeld, Zubehör und Ausrüstung des DHB entsprechen.
- (2) Gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe n) und o) SPO DHB kann der ZA Erwachsene HBW oder der ZA Jugend HBW oder deren Vertreter im Zusammenhang mit dem Mindestauslauf bei Spielfeldern bei Meisterschaftsspielen im Feld- und Hallenhockey Ausnahmen nach § 28 und § 29 SPO DHB zulassen.

§ 18 Härtefallanträge

- (1) Härtefallanträge für Jugendliche, gemäß § 21 Abs. (7) SPO DHB, sind für den Bereich des HBW an den Vorsitzenden des ZA Jugend HBW zu stellen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (2) Härtefallanträge für Erwachsene, gemäß § 21 Abs. (7) SPO DHB, sind für den Bereich des HBW an den Vorsitzenden des ZA Erwachsene **HBW** zu stellen.

C . S c h i e d s r i c h t e r / Z e i t n e h m e r

§ 19 Schiedsrichterabstellungen

- (1) Der SRA HBW legt nach § 5 SO HBW fest, für welche Meisterschaftsspiele eine bestimmte Qualifikation (Lizenz) erforderlich ist.
- (2) Die namentliche Meldung der Schiedsrichter vor jeder Feld- und Hallensaison, Jugend- und Erwachsenenbereich, ist in § 3 Abs. (3c) IV a) und (3e) II SO HBW geregelt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 SPO DHB.

§ 20 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Abweichend von § 34 Abs. (1) SPO DHB müssen bei Meisterschaftsspielen **im Feld** der Erwachsenen **ab** der 2. VL bis zur untersten Verbandsliga und der Jugendaltersklassen gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe p) SPO DHB keine neutralen Schiedsrichter abgestellt werden. Dazu muss jede **Mannschaft** Schiedsrichter mit der entsprechenden Lizenz zur Verfügung stellen.
Schiedsrichter für die 1.VL der Damen und Herren werden Vereinsneutral oder namentlich angesetzt.
Die Schiedsrichter die eingesetzt werden können werden vom Schiedsrichtermanager für die kommenden Saison an die Staffelleiter gemeldet.
- (2) Bei Meisterschaftshalbfinal- und Finalspielen in den Jugendaltersklassen können vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt werden.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen oder Meisterschaftsturnieren der Jugendaltersklassen dürfen Schiedsrichter nicht gleichzeitig als Trainer oder Betreuer tätig sein.
- (4) Wer als Schiedsrichter zugelassen wird und wer als zugelassener Schiedsrichter in welcher Alters- und Spielklasse eingesetzt werden darf, regelt die SO HBW.
- (5) Sind Schiedsrichteransetzungen mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Mitglieds des SRA **HBW** geändert worden, muss ein entsprechender Vermerk auf dem **digitalen** Spielberichtsbogen vorgenommen werden.
- (6) Bei Meisterschaften der Erwachsenen in Turnierform dürfen Schiedsrichteransetzungen nur in Absprache mit den Verbandsbeauftragten / **Protokollführer** vor Ort geändert werden und sind auf dem **digitalen** Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken. Jeder Verein hat mindestens 1 Spiel pro ST zu pfeifen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (7) Bei Meisterschaften der Jugend in Turnierform dürfen Schiedsrichteransetzungen nur in Absprache mit dem zuständigen Staffelleiter und dem Verbandsbeauftragten / **Protokollführer** des ausrichtenden Vereins des Spieltages rechtzeitig vor dem Spieltag geändert werden und sind auf dem **digitalen** Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken.
- (8) Verhängt der ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** gegen einen Spieler, der gleichzeitig zugelassener Schiedsrichter ist, eine Spielsperre, dann darf diese Person während dieser Sperrfrist nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (9) Bei Verstößen gegen die in § 20 Abs. 5 und 6 ZSPO HBW genannten Bestimmungen soll der ZA Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (10) Der Schiedsrichterausweis ist bei Einsätzen an Meisterschaftsspielen **in elektronischer Form mitzuführen und auf Verlangen der Mannschaftsführer vorzulegen**. Bei Spieltagen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen, Feld und Halle, ist der Schiedsrichterausweis in elektronischer Form dem Verbandsbeauftragten / **Protokollführer** unaufgefordert vorzulegen.
- (11) Bei Einzelspielen, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist der Schiedsrichterausweis, in elektr. Form unaufgefordert dem Schiedsrichter des gegnerischen Vereins vorzulegen. Bei Einzelspielen mit Schiedsrichtern desselben Vereins, Feld und Halle, sind die Schiedsrichterausweise auf Verlangen dem Mannschaftskapitän der Mannschaft vorzulegen, die keine Schiedsrichter stellt.
- (12) Bei Einzelspielen, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist die Schiedsrichterausweiskontrolle, beim **digitalen** Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“, durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän zu bestätigen.
- (13) Bei Verwendung des **digitalen** Spielberichtsbogen ist in den VL Damen und Herren zwingend der Vereinsnamen (**Kürzel**), der Vor- und Nachname und die Passnummer der Schiedsrichter im Feld Bemerkungen einzutragen.
- (14) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, OL Damen und Herren, mit namentlich eingeteilten Schiedsrichtern sind die Schiedsrichter für die die Vollständigkeit der Eintragungen in den **digitalen Spielberichtsbogen** verantwortlich.
- (15) Bei Einzelspielen der Erwachsenenaltersklassen, 1. VL Damen und Herren, mit namentlich eingeteilten Schiedsrichtern sind die Schiedsrichter für die Vollständigkeit der Eintragungen in den **digitalen Spielberichtsbogen** verantwortlich.

§ 21 Wartefrist bei Nichtantreten von Schiedsrichtern

Abweichend von § 35 Abs. (1) SPO DHB beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter bei Einzelspielen in der Feld- und Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe q) SPO DHB höchstens 15 Minuten.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 22 Zeitnehmer

- (1) Bei Spielen und Turnierveranstaltungen in der Hallenhockeysaison hat der ausrichtende Verein einen Zeitnehmer zu stellen, der gleichzeitig auch die Zeitkontrolle bei Zeitstrafen vornimmt. Bei Einzelspielen kann der Gastverein auch einen Zeitnehmer stellen.
- (2) Alle Zeitnehmer müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Bei Meisterschaften in Turnierform können die Verbandsbeauftragten im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen

- (1) Der Kosten- und Spesenersatz für Schiedsrichter und Zeitnehmer wird vom HBW – Verbandsvorstand festgelegt. Näheres regelt die SO HBW.
- (2) Etwaige, anfallende Steuer- und Sozialabgaben sind von den Schiedsrichtern und Zeitnehmern selbst zu bezahlen.

D . S p i e l k l a s s e n

§ 24 Spielklasseneinteilung der Jugend

- (1) Die Vizepräsidenten **HBW** Sport und Jugend entscheiden über die Einrichtung von Alters- und Spielklassen.
- (2) Bei der Jugend gibt es in der Hallensaison drei Spielklassen:
 - Regionalliga
 - Oberliga
 - Verbandsliga
- (3) Bei der Jugend gibt es in der Feldsaison **drei** Spielklassen:
 - Regionalliga
 - **Oberliga**
 - Verbandsliga
 - **Für die OL Feld Jugend gibt es keine U18w und U18m Spielklassen**
- (4) Die Spielzeit bei Einzelspielen im Feld in der RL, **OL** und VL beträgt:
 - in der Feldsaison: 4 x 15 Minuten
 - in der Feldsaison: Gruppenspiele in Turnierform U 12 = 2 x 15 Minuten

Die Spielzeit bei Turnierspielen in der Halle in der RL, OL und VL beträgt:

- in der Hallensaison: U 12 = 2 x **12** Minuten
- in der Hallensaison: U 14 = 2 x **15** Minuten
- in der Hallensaison: U 16 = 2 x 15 Minuten
- **in der Hallensaison: U 18 = 2 x 15 Minuten**



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (5) Bei Einzelspielen der Jugend auf dem $\frac{3}{4}$ Feld muß der **digitale** Spielberichtsbogen für **Turnierspiele Feld** verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können nur **16** Feldspieler, ein TW und ein ETW eingetragen werden.
Pro Spiel können bis zu 13 Feldspieler, der TW und der ETW angekreuzt werden. Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.
Die Spielzeit beträgt 4 x 15 Minuten.
- (6) Bei Turnierspielen der Jugend auf dem $\frac{3}{4}$ Feld muß der **digitale** Spielberichtsbogen für Turnierspiele Feld verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können 16 Feldspieler ein TW und ein ETW eingetragen werden.
Pro Spiel können bis 12 Feldspieler und der TW sowie der ETW angekreuzt werden.
Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.
Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten.
- (7) Bei Turnierspielen der Jugend auf dem Kleinfeld muß der **digitale** Spielberichtsbogen für Turnierspiele Feld verwendet werden. Auf diesem Spielberichtsbogen können 16 Feldspieler, ein TW und ein ETW eingetragen werden.
Pro Spiel können bis 10 Feldspieler und der TW sowie der ETW angekreuzt werden.
Auf dem Spielfeld können sich bis zu acht Feldspielern und ein vollausgerüsteter TW, mit Gesichtsmaske, Brustschutz, Handschuhe und Schienen, befinden.
Die Spielzeit entnehmen Sie der Ausschreibung des Kleinfeldspielbetriebs.
- (8) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Regionalligen der Jugend in der Halle, außer **U12w** und **U12m**, qualifizieren sich für die Teilnahme an der Süddeutschen Meisterschaft.
- (9) Die Meister der Regionalligen der Jugend im Feld, außer **U12w** und **U12m**, qualifizieren sich für die Teilnahme an der Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft. Die zweitplatzierten der U18 sowie die zweit- und drittplatzierten Mannschaften der Regionalligen der Jugend U16 und U 14, außer **U12w** und **U12m**, können sich in einer vom SHV durchgeführten Qualifikationsrunde für die Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft qualifizieren. Näheres regelt die ZSPO SHV.
- (10) In der Regionalliga Jugend Feld und Halle der Altersklassen U14/U16/U18 kann sich nur die erste Mannschaft eines Vereins für ein HBW Halbfinale, Spiel um Platz 3 und das HBW Finale qualifizieren.
- (11) In der Regionalliga Jugend Feld und Halle der Altersklasse U12 können sich mehrere Mannschaften eines Vereins für ein HBW Halbfinale, Spiel um Platz 3 und das HBW Finale qualifizieren.
- (12) Die Meister der Oberliga Feld U14w und U14m sowie der U16w und U16m qualifizieren sich für den Deutschen Jugendpokal. Zweite Mannschaften können sich hierfür nicht qualifizieren



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 25 Auf- und Abstieg

- (1) Es ist grundsätzlich der erste Aufstiegsberechtigte einer Spielklasse **der Erwachsenen** nach dem Ende einer Feld- oder Hallensaison aufstiegsberechtigt.
- (2) Erhöht sich aufgrund der Situation in übergeordneten Spielklassen die Anzahl der möglichen Aufsteiger, dann steigen grundsätzlich die in der Abschlusstabelle nächstplatzierten und berechtigten Mannschaften, **bis einschließlich Tabellenplatz drei**, mit auf. Die Mannschaften die die ersten zwei Tabellenplätze einer Liga belegen müssen nach dem letzten Spieltag der Liga bis 21:00 dem Staffelleiter melden ob sie den Aufstieg wahrnehmen wollen. Der Tabellendritte der Liga muß nach dem letzten Spieltag bis 21:00 dem Staffelleiter melden ob er die Relegationsspiele spielen will. Wollen oder können die erste und die auf dem zweiten Platz in der Tabelle liegenden Mannschaften ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so kann der auf dem dritten Platz in der Tabelle platzierte, sofern er aufsteigen kann, zwei Relegationsspiele gegen den Tabellenletzten der oberen Liga bestreiten. Kann der Tabellendritte nicht aufsteigen oder will er die Relegationsspiele nicht bestreiten verbleibt der Tabellenletzte der oberen Liga. Nichtmelden ob der Aufstieg wahrgenommen wird oder das die Relegationsspiele bestritten werden wird als Verzicht des Aufstiegsrechts festgestellt. Die Termine der Relegationsspiele werden in Absprache vom VP Sport, VP Digitales, SRA und den betreffenden Staffelleitern sowie den betroffenen Vereinen kurzfristig angesetzt. Die beiden Relegationsspiele mit einer Spielzeit von **4 x 15** Minuten finden an einem Wochenende in Hin- und Rückspiel statt. Der höherklassige Verein hat zuerst Heimrecht. Werden diese Relegationsspiele nicht ausgetragen verbleibt ausnahmsweise der Tabellenletzte in der oberen Liga. Für die Relegationsspiele gelten die § 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend. Tritt beim Auf- und Abstieg eine Situation ein, die nicht in der ZSPO HBW beschrieben ist, werden der VP Sport **HBW**, der ZA Erwachsene **HBW** und die betroffenen Staffelleiter eine Entscheidung treffen.
- (3) Unabhängig von der Aufstiegssituation gemäß Absatz 1 und 2 steigt grundsätzlich der Tabellenletzte einer Spielklasse ab.
- (4) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Feld) Damen und der 2. RL Süd (Feld) Herren, Gruppe Ost einer Saison zu zwei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 8 Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei einem Absteiger aus der OL und aus den VL. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften in der OL und den VL.
- (5) Führt die Abstiegssituation aus der 1. RL Süd (Feld) Damen und der 2. RL Süd (Feld) Herren, Gruppe Ost einer Saison zu drei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 8 Mannschaften besteht, steigen in der betreffenden Saison zwei Mannschaften aus der OL und den VL ab. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften in der OL und den VL.
- (6) Führt die Abstiegssituation aus der 2. RL Süd (Halle) Damen und Herren, Gruppe Ost in einer Saison eventuell zu zwei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 6 Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei einem Absteiger aus der OL und den VL. In der nächsten Saison erfolgt durch



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften in der OL und den VL.

- (7) Führt die Abstiegssituation aus der 2. RL Süd (Halle) Damen und Herren, Gruppe Ost in einer Saison zu drei Absteigern in die Spielklasse der OL des HBW die aus 6 Mannschaften besteht, steigen in der betreffenden Saison zwei Mannschaften aus der OL und den VL ab. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg, zwei Absteiger pro Saison, wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften in der OL und den VL
- (8) Steigt eine Mannschaft eines Vereins aus einer Spielklasse ab, kann nicht eine Mannschaft desselben Vereins, auch wenn sie aufstiegsberechtigt ist, in diese Spielklasse aufsteigen.
- (9) Sollte in Folge außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt) eine Saison nicht im geplanten sportlichen Rahmen zu Ende gespielt werden können, entscheidet der ZA Erwachsene **HBW** für die Erwachsenenmannschaften und der ZA Jugend **HBW** für die Jugendmannschaften wie eine Saison sportlich abgeschlossen wird.
- (10) Mannschaften und Vereine müssen am Spielverkehr im Erwachsenen- und im Jugendbereich teilnehmen solange die behördlichen Anordnungen, (Landesregierung BW, Gesundheitsämter der Land- und Stadtkreise), es erlauben.

§ 26 Spielklassen

- (1) In der Feldhockeysaison der Erwachsenen bestehen die Spielklassen in der Regel aus 8 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der VP Sport **HBW** mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (2) In der Hallenhockeysaison bestehen die Spielklassen bei Einzelspielen in der Regel aus höchstens 8 Mannschaften und bei Meisterschaften in Turnierform in der Regel bis zu 9 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der VP Sport **HBW** mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (3) Die Anzahl der Mannschaften in den untersten Spielklassen richtet sich nach dem jeweiligen, saisonalen Meldeergebnis und den Bestimmungen des § 15 Abs. (1, 3 und 4) SPO DHB.
- (4) In den Altersklassen der Jugend werden die Klassenzusammensetzungen und die Spielklassenstärken durch den Jugendausschuss **HBW** festgelegt.

E . S t r a f e n , E i n s p r ü c h e , R e c h t s m i t t e l

§ 27 Strafen

- (1) Nach § 50 Abs. (5) der SPO DHB entscheidet der ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** über weitere Strafen und Maßnahmen, wenn eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Hallen- oder Feldhockeysaison **eines Hockeyjahres** einen der in § 50 Abs. (1) SPO DHB genannten Verstöße zum vierten oder weiteren Mal begangen hat.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Im Jugendbereich des HBW entscheidet der ZA Jugend **HBW** die Verstöße die eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison der in § 50 Abs. (1) SPO DHB genannten Verstöße zum vierten oder weiteren Mal begangen hat.

- (2) Werden Spielverlegungen ohne Genehmigung des Staffelleiters nach § 15 Abs. (3) ZSPO HBW vorgenommen, muss der ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW** eine Entscheidung nach § 13 SGO DHB treffen.
- (3) Kommt ein Heimverein seinen Verpflichtungen nach § 16 ZSPO HBW, wird Strafe nach **§ 50 Abs. (1) SPO DHB** ausgesprochen.
- (4) Treten Schiedsrichter nicht an oder werden Schiedsrichter ohne Lizenz oder ohne die entsprechende Qualifikation für eine Spielklasse eingesetzt oder er kann seine Lizenz nicht vorweisen, wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 6 SPO DHB eine Strafe von 50.- € für den Verein pro Schiedsrichter ausgesprochen. Die Schiedsrichterlizenz muss auf den Verein ausgestellt sein für den der Schiedsrichter vom SRA **HBW** angesetzt wurde. Treten Schiedsrichter eines Vereins innerhalb einer Hallen- und Feldhockeysaison der gleichen Jahre zum zweiten und weiteren Mal nicht an oder werden Schiedsrichter ohne Lizenz oder die Lizenz ist nicht auf den Verein ausgestellt für den er angesetzt ist oder die entsprechende Qualifikation für eine Spielklasse, eingesetzt, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (5) Liegen für eine gesamte Mannschaft keine gültigen Spielerpässe, auch in elektronischer Form, vor, dann beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80.-€.
- (6) Trägt eine gesamte Mannschaft keine Rücknummern, beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80.- €.
- (7) § 50 Abs. (2) SPO DHB wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB analog auch bei Mehrfachansetzungen von Schiedsrichtern und Zeitnehmern angewendet.
- (8) **Sollte ein Ausfall der Technik ein bearbeiten des digitalen Spielberichtsbogen nicht möglich machen, müssen** die Unterlagen eines Spieles oder eines Spieltages in Papierform (Papierspielberichtsbogen, Schiedsrichtereinsatzlisten, Abrechnungsfomular des Ausrichters) vom Heimverein, dem Ausrichter des Spieltages oder den neutralen Schiedsrichtern bei Einzelspielen und Spieltagen eingescannt und spätestens **am Spieltag 21:00** in elektronischer Form an den zuständigen Staffelleiter per E-Mail geschickt werden, ansonsten wird eine Strafe von 25.- € ausgesprochen.
- (9) **Der digitale Spielberichtsbogen muß am Spieltag bis 21:00 auf abgeschlossen gestellt werden, ansonsten wird eine Strafe von 25.- € ausgesprochen.**



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (10) Bei Spieltagen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen ist der Verbandsbeauftragte/Protokollführer des ausrichtenden Vereins dafür zuständig, dass die Papierspielberichtsbogen, die Schiedsrichtereinsatzlisten, **wenn nötig**, leserlich **oder** der **digitale Spielberichtsbogen** vollständig ausgefüllt sind. Der Verbandsbeauftragte/ Protokollführer ist für die Kontrolle der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise zuständig. Spielerpässe und Schiedsrichterausweise sind dem Verbandsbeauftragten/Protokollführer unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtvorlage der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise sind entsprechend zu vermerken oder es treten die Rechtsfolgen nach § 50, Abs. (1) a) Pkt. 3 ein
- (11) Bei Einzelspielen von Erwachsenen- und Jugendmannschaften sowie bei Spieltagen die nicht den digitalen Spielberichtsbogen verwenden, müssen im Bereich des HBW vom Heimverein die Papierspielberichtsbogen des DHB oder dem im Downloadcenter des HBW hinterlegten Papierspielberichtsbogen, zur Verfügung gestellt werden.

Bei Spieltagsunterlagen wie:

- a) Abrechnung Ausrichterkosten
- b) Schiedsrichteransetzungen und Kosten
- c) Spielberichtsbogen Turnierspiele Halle oder Feld

müssen die auf dem Downloadcenter des HBW hinterlegten aktuellen Formulare verwendet werden, sonst wird eine entsprechende Strafe ausgesprochen.

- (12) Bei Spielgemeinschaften ist immer der zuerst genannte Verein Adressat von Versäumnisstrafen.
- (13) Wird die Schiedsrichterausweiskontrolle, s. § 20 Abs. (10 bis 13) ZSPO HBW, auf der, beim **digitalen Spielberichtsbogen** im Feld Bemerkungen, durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän nicht bestätigt, wird eine Strafe von 25,- € an den entsprechenden Verein ausgesprochen.
- (14) Wird auf dem **digitalen Spielberichtsbogen** keine Schiedsrichterpassnummer, s. § 20 Abs. (13) ZSPO HBW, eingetragen, wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe r) SPO DHB i. V. mit § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr.7 SPO DHB eine Strafe von 25.- € erhoben.

§ 28 Einsprüche

- (1) Einsprüche werden nur dann von dem ZA Erwachsene **HBW** oder ZA Jugend **HBW**, Staffelleitern oder von einem Turnierausschuss bearbeitet, wenn alle Voraussetzungen des § 51 SPO DHB erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt bei Meisterschaften in Turnierform der Jugendlichen und bei Spielen in Turnierform in den Spielklassen der Erwachsenen entsprechend, siehe § 2 Abs. 8 ZSPO HBW.

§ 29 Formvorschriften

- (1) Vereins- oder Abteilungsorgane, die durch Satzung oder andere Rechtsgrundlagen entsprechend legitimiert sind, oder deren Bevollmächtigte können Anträge stellen bzw. Beschwerden oder Einsprüche einlegen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (2) Unabhängig, ob ein Antrag, eine Beschwerde oder ein Einspruch eingelegt wird, muss ein entsprechender Schriftsatz folgende Voraussetzungen enthalten:
- den Antragsteller und den Antragsgegner
 - einen Antrag
 - eine Begründung des Antrags.
- (3) Für Einsprüche gegen ZA Entscheidungen beim VSG **HBW** muss binnen zwei Wochen nach Erhalt der ZA Entscheidung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 250,00 € beim VP Finanzen HBW eingegangen sein.

F . I n k r a f t t r e t e n

§ 30 Inkrafttreten

Diese Zusatzspielordnung wurde am 31.08.2026 durch den Vorstandsvorstand beschlossen.

Sie tritt zum 01.09.2026 in Kraft.